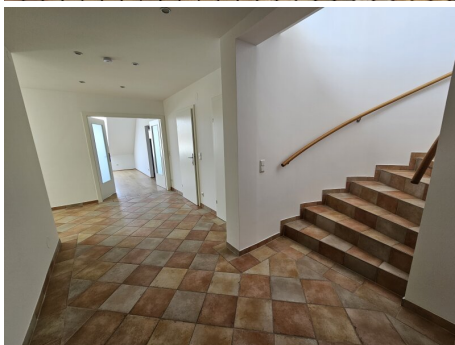
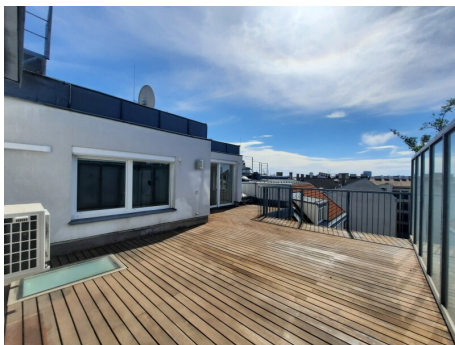


helle klimatisierte Dachgeschosswohnung mit 2 Bädern, 35 m² Süd-/Westterrasse, Weitblick und Garage

1060 Wien, Österreich



Eckdaten Objektnummer 9871

Wohnfläche: ca. 160 m²

Mobiliar: Küche, Bad

Mietdauer: 5 Jahre

Beziehbar: April, Mai

Eigentumsform: Wohnungseigentum

Heizung: Zentralheizung

Stockwerk: 1. DG

Lift: Personenaufzug

Zustand: neuwertig

Zimmer: 5

Terrasse: 1 (ca. 35 m²)

Balkon: 1 (ca. 10 m²)

Garage: 1 (ca. 12 m²)

Bäder: 2

WCs: 2

Gesamtmiete*: 3.000,00 €

Miete: 2.136,35 €

Betriebskosten: 500,01 €

Garage: 83,33 €

Umsatzsteuer: 280,31 €

monatliche Gesamtbelastung: 3.000,00 €

Kaution: 3 Bruttomonatsmieten

* Miete + Nebenkosten (inkl. USt.)

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Energieausweis gültig bis: 27.03.2033

Heizwärmebedarf: **B** 35,51 kWh/m²a

Gesamtenergieeffizienzfaktor: **B** 1

Ihr Ansprechpartner:

Bruno Brehm

Mobil: +43 6609994999

E-Mail: office@brehm.at

Detailbeschreibung

Über den Dächern von Mariahilf: Diese lichtdurchflutete Dachgeschosswohnung mit rund **160 m² Wohnfläche** und **zwei großzügigen Außenflächen** gelangt nun erstmalig zur Vermietung.

Die luxuriöse **5-Zimmer-Dachgeschosswohnung** überzeugt durch eine **ausgezeichnete Raumaufteilung** und wird nach Renovierung der Oberflächen erstmals nach bisheriger Eigennutzung vermietet. Die Wohnung ist bezugsfertig. Das Haus ist barrierefrei zugänglich; vom Erdgeschoss gelangt man stufenlos zum **Lift**, der direkt ins Dachgeschoss führt. Die Wohnungstür befindet sich in unmittelbarer Liftnähe.

1. Dachgeschossebene (ca. 127 m² Wohnfläche):

Hier befinden sich das ca. 30 m² große Wohnzimmer mit großem, nach Norden ausgerichtetem Panorama-Lichtband sowie die angeschlossene Küche (ca. 10 m²), drei weitere Zimmer, ein großzügiges Badezimmer mit Fenster, ein separates WC und ein Wirtschaftsraum (Abstellraum mit Waschmaschinenanschluss). Zwei Zimmer (ca. 13 m² und 16 m²) verfügen über einen Ausgang auf den südseitigen, hofseitigen Balkon (ca. 10 m²) mit Wasseranschluss.

2. Dachgeschossebene (ca. 33 m² Wohnfläche):

Über die interne Treppe im Vorraum erreicht man die obere Ebene. Von hier aus gelangt man entweder in ein weiteres Zimmer mit angeschlossenen Badezimmer (Dusche, Handwaschbecken, WC) oder direkt auf die großzügige, ca. 35 m² große Süd- und Westterrasse mit Wasseranschluss. Die Terrasse bietet von Mittag bis in die Abendstunden ideale Sonnenverhältnisse und ausreichend Platz für Lounge- und Essbereich. Hier genießt man einen beeindruckenden Stadtblick bis zum Wienerberg – ein privater Rückzugsort über den Dächern Wiens.

Die Ebene eignet sich hervorragend als Elternbereich, Gäste-Suite oder repräsentatives Homeoffice mit direktem Zugang ins Freie.

Heizung: Die Wohnung wird über **Fernwärme** beheizt, die Vorschreibung für Heizung und Warmwasser beträgt aktuell 202 € und ist in der Miete noch nicht enthalten.

AUSSTATTUNG / ZUSTAND

Die Wohnung ist neu ausgemalt, die Parkettböden wurden geschliffen. Die Wohnung präsentiert sich in sehr gutem, nahezu neuwertigem Zustand.

Badezimmer 1. DG-Ebene (mit Fenster):

Glasdusche, Doppelwaschbecken, große Badewanne, Handtuchheizkörper

Separates WC (1. DG-Ebene):

mit Handwaschbecken

Bad 2. DG-Ebene:

Dusche, Handwaschbecken, WC

Küche: Ober- und Unterschränke, Geschirrspüler, Cerankochfeld, Backrohr

Süd- und westseitige Fenster verfügen über außenliegende Rollläden; zusätzlich sind Innenjalousien vorhanden.

Klimaanlage: Das 30 m² große Wohnzimmer, das 17 m² große Zimmer sowie das Zimmer in der zweiten Dachgeschossebene sind mit Klimaanlage-Split-Innengeräten ausgestattet, wodurch auch an heißen Tagen eine angenehme Kühlung der Wohnung gewährleistet ist.

Garagenplatz: Ein Stellplatz, auch für höhere SUVs geeignet, kann um EUR 100,-/Monat angemietet werden. Zugang über den Hof.

LAGE / INFRASTRUKTUR

Durch die Nähe zur Mariahilfer Straße ist eine ausgezeichnete Infrastruktur gegeben.

Öffentliche Anbindung:

- ca. 4 Gehminuten zur Buslinie 57A
- ca. 7 Gehminuten zur Mariahilfer Straße
- ca. 8 Gehminuten zur U6 (ca. 19 Minuten zum AKH)
- ca. 9 Gehminuten zur U4 Margaretengürtel (ca. 20 Minuten zum Naschmarkt)
- ca. 12 Gehminuten zum Westbahnhof (U3; ca. 19 Minuten zum Stephansplatz)

HAUS ALLGEMEIN

Im Haus befindet sich ein Lift. Der Wohnung ist ein Kellerabteil zugeordnet. Im Hof besteht die Möglichkeit, Fahrräder abzustellen.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

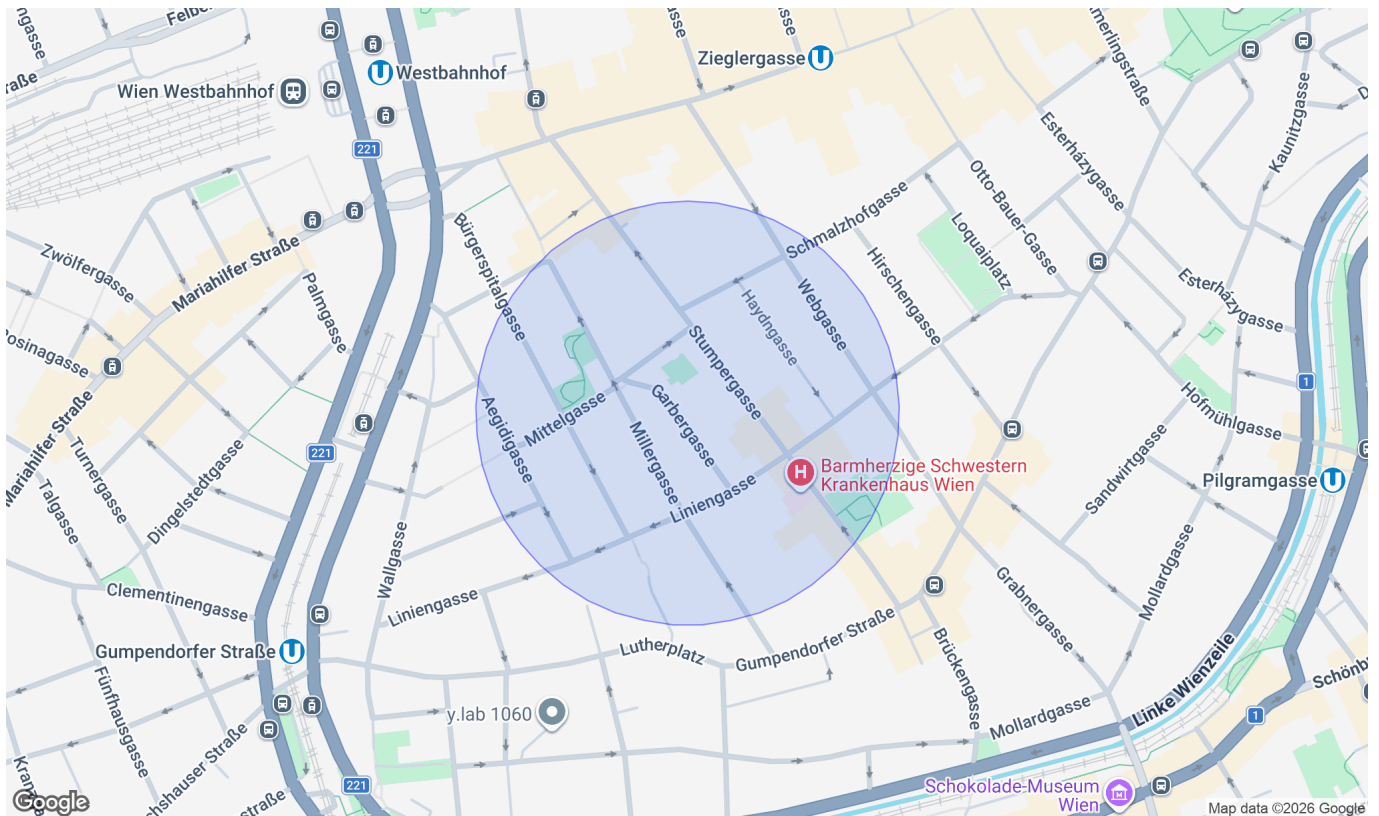
Ausstattung

Fliesen, Parkett, Zentralheizung, Einbauküche, Personenaufzug, Bad mit Fenster, Badewanne, Dusche, DV- / EDV-Verkabelung, Garage, Südostbalkon / -terrasse, Südwestbalkon / -terrasse, WG geeignet, Abstellraum, Außenliegender Sonnenschutz, Gäste-WC, Stadtblick, Bad mit WC

Lage

Das Haus liegt nahe Sonnenuhrgasse und Bürgerspitalgasse. Die Mariahilfer Straße ist in ca. 7 Gehminuten erreichbar.

1060 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	500 m
Klinik	500 m
Krankenhaus	500 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	1.000 m

Verkehr

Bus	500 m
U-Bahn	500 m
Straßenbahn	500 m
Bahnhof	500 m
Autobahnanschluss	4.500 m

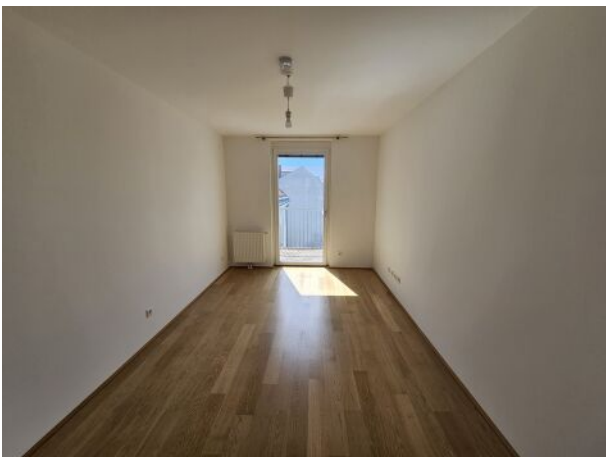
Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	1.000 m
Höhere Schule	1.000 m

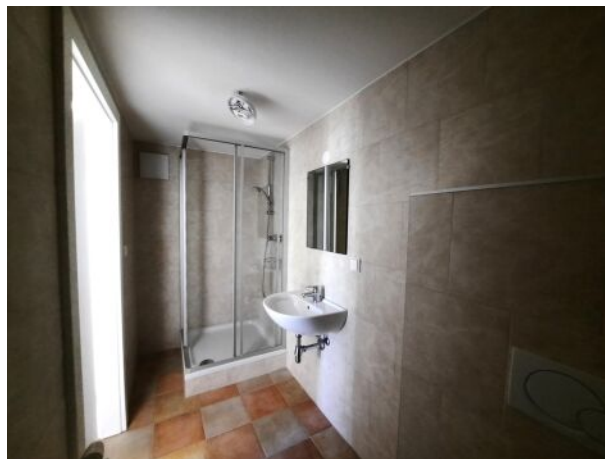
Sonstige

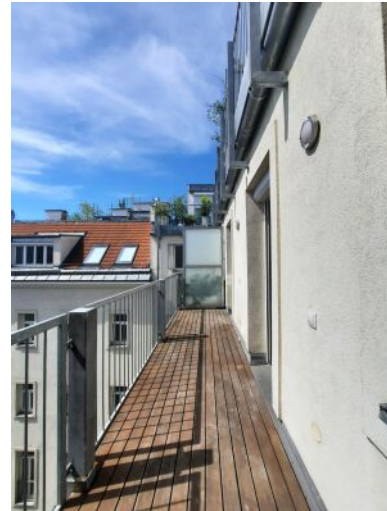
Geldautomat	500 m
Bank	1.000 m
Post	500 m
Polizei	500 m

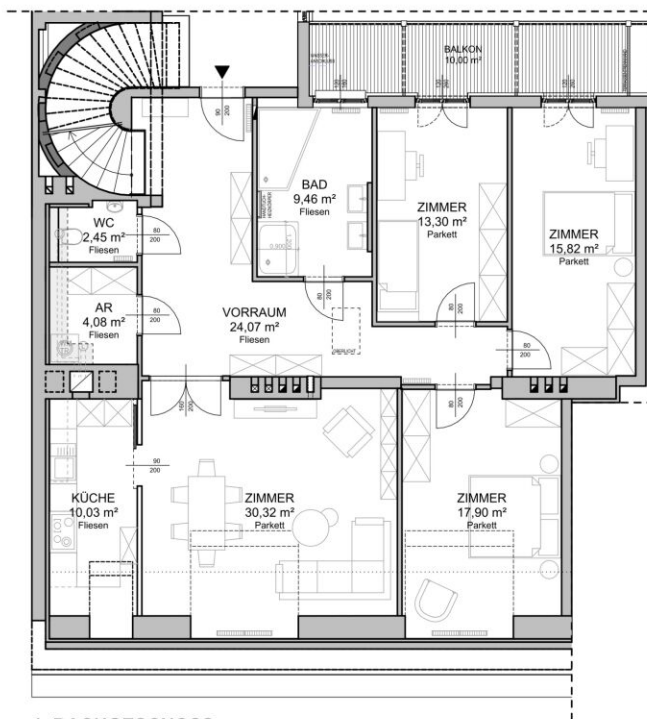
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap



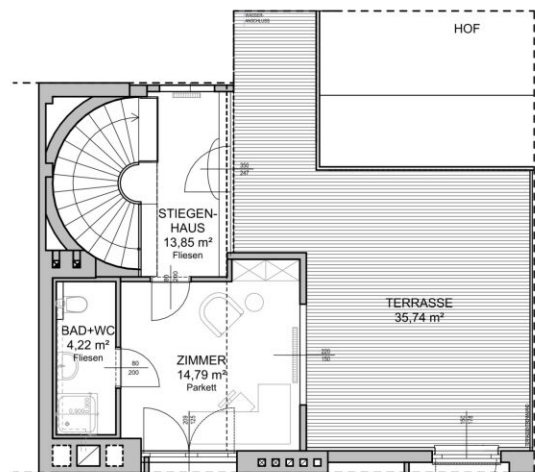








1. DACHGESCHOSS



2. DACHGESCHOSS

- 1. EBENE
127,43 m² + 10,00 m² Balkon
- 2. EBENE
32,86 m² + 35,74 m² Terrasse



1060, Dachgeschosswohnung
Vermarktungsgrundriss



BREHM IMMOBILIEN
Alles aus einer Hand

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).